

# **Reit-und Fahrverein Salem e.V.**

## **SATZUNG**

Fassung vom 31.03.2017

### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein führt den Namen "REIT- UND FAHRVEREIN SALEM" und hat seinen Sitz in Salem.
2. Der Verein wurde am 16.04.1975 gegründet und ist unter der Nummer VR 580207 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bodenseereiterring, Pferdesportverband Südbaden e.V. und dadurch im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und Landessportverband Baden-Württemberg e.V., sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). Der Verein kann jederzeit Mitgliedschaften ändern, kündigen oder neue Mitgliedschaften eingehen, wenn diese dem Zweck des Vereins dienen.

### **§ 2 - Aufgabe und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsports, insbesondere der Ausbildung der Jugend durch planmäßige Anleitung im Reiten und Fahren, durch Ausritte und Ausfahrten, durch Abhaltung pferdesportlicher Veranstaltungen, sowie der Pflege einer sportlichen Kameradschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Hierbei arbeitet er mit anderen einschlägigen Vereinen zusammen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig, der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Vorsitzende und endgültig der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekanntgegeben.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
  - a) Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die mit eigenen, vereinseigenen oder fremden Pferden den Reit- und Fahrsport aktiv ausüben oder gelegentlich ausüben wollen, sowie Pferdezüchter und Pferdehalter.
  - b) Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die den Reit- und Fahrsport nicht ausüben, aber die Vereinsinteressen fördernd unterstützen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und in einer Summe innerhalb des 1. Quartals jeden Jahres zur kostenfreien Zahlung an die Vereinskasse fällig. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keine Mitgliedsbeiträge.

## **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aktive und passive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben Antrags-, Wahl- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Durch aktive Mitarbeit die Ziele des Vereins verwirklichen zu helfen.
- b) Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- c) Die Anlagen des Vereins, die vereinseigenen Pferde und die dem Verein zur Verfügung gestellten Pferde pfleglich und schonend zu behandeln und den Weisungen des Aufsichtspersonals nachzukommen.

## **§ 5 - Austritte und Ausschlüsse**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod.
- b) Durch freiwilligen Austritt, der spätestens bis zum 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.
- c) Durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand verfügt werden:

- sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere der Satzung zuwider gehandelt wird, oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden;
- wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, oder Unfrieden zwischen den Mitgliedern stiftet.

Die Ausschlussverfügung bedarf der Schriftform und ist durch den Vorstand zu begründen. Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören.

3. Gegen die Ausschlussverfügung des Vorstandes kann innerhalb vier Wochen nach deren Bekanntgabe schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten und zu begründen.

4. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr und im Falle des Zahlungsrückstandes vorangegangene Kalenderjahre.

## **§ 6 - Organe des Vereins Organe des Vereins sind:**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der Vorsitzenden
- b) seinem/ihrem StellvertreterIn
- c) Dem/der KassenführerIn

d) Dem/der SchriftführerIn

und als „erweiterter Vorstand“ zusätzlich

e) 2 bis 5 weiteren Mitgliedern als Beiräte

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 8 - Wahl und Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder kraft Gesetzes einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- d) Bestätigung der Aufnahme einzelner Mitglieder in den Verein.
- e) Verfügung des Ausschlusses von Mitgliedern.
- f) Bestellung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben (z.B. Reit- und Turnierkommission).
- g) Ansetzung von Leistungsprüfungen und sonstigen Veranstaltungen.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied mit der Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beauftragen.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Organ des Vereines grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen wurden.

2. Innerhalb des ersten Kalendervierteljahres nach Schluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes oder des Schrift- bzw. Geschäftsführers über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Vorlage der vom Kassenführer aufgestellten Jahresabschlussrechnung.
- c) Bericht der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.

e) Anträge der Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

4. Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:

a) die jährliche Wahl der Rechnungsprüfer aus dem Kreise der Mitglieder, die die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen schriftlichen Bericht abzugeben haben;

b) die zweijährliche Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

c) die Bestimmung der Anzahl der Beiräte im Vorstand;

d) die Änderung der Satzung und die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;

e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;

f) die Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt vorbehaltlich der Regelung zu § 12 Ziffer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt für Wahlen; sie können auch durch Zuruf erfolgen.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 - Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die vom Finanzamt akzeptiert werden, nachgewiesen werden.

8. Vom Vorstand können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Bezüglich der Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung findet § 9 Anwendung. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.

## **§ 12 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins nach Begleichung der vorhandenen Verbindlichkeiten an die Großgemeinde Salem zur treuhändlerischen Verwaltung, dieses einem später nachfolgenden Reit- und Fahrverein oder ähnlichem Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als solcher vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein muss, zur Verfügung zu stellen.

Das Vereinsvermögen darf erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Vereinsauflösung einem Verein zugeführt werden, der nicht Reit- und Fahrverein ist.

## **§ 13 - Gültigkeit dieser Satzung. Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung 31.03.2017 am beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Salem, den 31.03.2017